OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450714/6/HW

Datum:
Linz, 10. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von B L, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eferding vom 26. Juni 2020, GZ: D25187/06262020, betreffend Vorschreibung einer Mahngebühr und eines Säumniszuschlags nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. Jänner 2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und es wird der Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eferding vom 26. Juni 2020, GZ: D25187/06262020, betreffend Vorschreibung einer Mahngebühr und eines Säumniszuschlags aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Beschwerde führende Partei (kurz „Bf“) ist Eigentümerin der Wohnung x, x.

Mit dem angefochtenen Bescheid werden gegenüber der Bf eine Mahngebühr und ein Säumniszuschlag festgesetzt, wobei der Spruch wie folgt lautet:

„Spruch Mahngebühr

Die von B L, x, x, für die vorliegende Mahnung (über Abgabenrückstände in Höhe von € 324,00 aus beiliegendem Mahnzahlschein) zu entrichtende 0,5%ige Mahngebühr (gesetzlicher Mindestbetrag: € 3,00; gesetzlicher Höchstbetrag: € 30,00) wird gemäß § 227a Bundesabgabenordnung, BGBl 194/1961 in der geltenden Fassung (BAO), mit € 3,00 festgesetzt.
Unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit werden Sie gemäß § 227 Bundesabgabenordnung, BGBl 194/1961 in der geltenden Fassung (BAO), aufgefordert, die ausgewiesene/n Abgabenschuldigkeit/en längstens binnen zwei Wochen ab Zustellung des beiliegenden Mahnzahlscheins zu entrichten. Die Mahngebühr wurde mit der Zustellung des Mahnzahlscheins fällig und ist sofort zu entrichten.
[...]

Spruch Säumniszuschlag

Der von B L, x, x, auf nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtete Abgabenbeträge (laut beiliegendem Mahnzahlschein) in Höhe von € 324,00 zu entrichtende 2%ige Säumniszuschlag wird gemäß § 217 Abs 1 und 2 BAO (gesetzliche Untergrenze: € 5,00) mit € 6,48 festgesetzt. Der Säumniszuschlag wurde gemäß § 217a Z 2 BAO mit der Zustellung dieses Bescheides fällig und ist sofort zu entrichten.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Auf der Mahnung vom 26. Juni 2020 ist unter anderem Folgendes aufgelistet:

Mahnung Freizeitwohnungspauschale und Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Seite: 1 von 1

Abgabe	Fällig am	Bezeichnung	Betrag	Ust
x, x				
Freizeitwohnungspauschale	07.02.2020	Mahnung, Freizeitwohnungspauschale x - Fläche: 120 m²	108,00	0 %
Zuschlag zu Freizeitwohnungsp	07.02.2020	Mahnung, Zuschlag zu Freizeitwohnungsp. x - Fläche: 120 m²	216,00	0 %
Mahnspesen			3,00	0 %
Säumniszuschlag			6,48	0 %

I.2. Gegen die Festsetzung der Mahngebühren und die Festsetzung des Säumniszuschlags richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde, in welcher im Wesentlichen vorgebracht wird, dass die Bf zu keinem Zeitpunkt eine Vorschreibung für x, x, Freizeitwohnungspauschale, und Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale, die am 7. Februar 2020 fällig gewesen wäre, erhalten

habe. Es könnten aus diesem Grunde auch keine Mahngebühren bzw. Säumniszuschläge vorgeschrieben werden.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Aufgrund des daraufhin rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrages legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Nach Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung wird ergänzend zu Punkt I.1. bis I.3. folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

Die gegenständliche Wohnung mit der Anschrift x, x, ist in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen, stellte 2019 länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz dar und wurde auch nicht überwiegend zu den in § 54 Abs. 2 Z 3 lit. a bis e Oö. Tourismusgesetz 2018 genannten Zwecken benötigt. Mit Bescheid vom 16. April 2020 wurde gegenüber der Bf für dieses Objekt eine Freizeitwohnungspauschale samt Zuschlag in Höhe von insgesamt 324 Euro festgesetzt, wobei in der Begründung dieses Bescheides wörtlich unter anderem Folgendes ausgeführt wird:
„Die Freizeitwohnungspauschale war am 01.12.2019 fällig."
Es steht nicht fest, ob bzw. wann dieser Festsetzungsbescheid der Bf zugestellt wurde.

II.2. Beweiswürdigung: Die Feststellungen zum Verfahren bzw. zum Inhalt von Bescheiden gründen auf den Unterlagen im Behördenakt. Dass die Wohnung mit der Anschrift x, x, in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen ist und 2019 länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellte, ergibt sich aus den Angaben in der mündlichen Verhandlung. Dass das verfahrensgegenständliche Objekt 2019 überwiegend zu den in § 54 Abs. 2 Z 3 lit. a bis e Oö. Tourismusgesetz 2018 genannten Zwecken benötigt werden würde, wurde von der Bf nicht einmal behauptet und es haben sich hierfür aus den vorliegenden Unterlagen auch keine Anhaltspunkte ergeben, sodass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon ausgeht, dass dieses 2019 nicht überwiegend zu den in § 54 Abs. 2 Z 3 lit. a bis e Oö. Tourismusgesetz 2018 genannten Zwecken benötigt wurde.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt ist das gegenständliche Wohnobjekt in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen, es stellte 2019 länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz dar und es wurde auch nicht überwiegend zu den in § 54 Abs. 2 Z 3 lit. a bis e Oö. Tourismusgesetz 2018 genannten

Zwecken benötigt, sodass von der Bf für das Jahr 2019 grundsätzlich eine Freizeitwohnungspauschale (samt Zuschlag) zu entrichten ist.

III.2. Die Freizeitwohnungspauschale wird mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr fällig, sodass die belangte Behörde im Bescheid vom 16. April 2020 mit Recht ausführt, dass die Freizeitwohnungspauschale für das Jahr 2019 am 1. Dezember 2019 fällig war. Die Freizeitwohnungspauschale ist vom Eigentümer selbst zu bemessen und unaufgefordert zu entrichten (vgl. Geringer/Kölbl, Neuregelung der Abgabenpflicht für Freizeitwohnungen in Oberösterreich, RFG 2020/6, 21 [23f]), sodass im Falle der nicht fristgerechten Entrichtung grundsätzlich auch die Festsetzung eines Säumniszuschlags bzw. eine Mahnung in Betracht kommt.

III.3. Wird eine Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so sind nach Maßgabe des § 217 BAO Säumniszuschläge zu entrichten. Als Abgabe im Sinne des § 217 BAO ist jede durch Abgabenart, Erhebungszeitraum sowie gesetzliche oder bescheidabhängige Fälligkeit bestimmte Abgabenschuldigkeit zu verstehen (Ellinger/Sutter/Urtz, BAO^3 § 217 Anm 2). Der Anspruch auf Entrichtung eines Säumniszuschlags ist wie jeder Abgabenanspruch den Parteien gegenüber mit förmlichem Abgabenbescheid geltend zu machen (Ellinger/Sutter/Urtz, BAO^3 § 217 E 55). Aus dem Bescheid muss erkennbar sein, welchen fälligen Abgaben die verhängten Säumniszuschläge jeweils zuzurechnen sind (Ellinger/Sutter/Urtz, BAO^3 § 217 E 57).

III.4. Im vorliegenden Fall wird ein Säumniszuschlag „auf nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtete Abgabenbeträge (laut beiliegendem Mahnzahlschein) in Höhe von € 324,00“ festgesetzt, wobei im „Mahnzahlschein“ (nur) Freizeitwohnungspauschale bzw. „Zuschlag zu Freizeitwohnungsp“ angeführt ist, ohne dass erkennbar wäre, welches Kalenderjahr die Freizeitwohnungspauschale bzw. der Zuschlag betrifft (betreffen soll). Dass es sich bei der angeführten Freizeitwohnungspauschale um die Freizeitwohnungspauschale für das Jahr 2019 handeln würde (wovon die belangte Behörde im Vorlageschreiben erkennbar ausgeht), lässt sich dem angefochtenen Bescheid nicht entnehmen. Vielmehr ist im sogenannten „Mahnzahlschein“ unter „Fällig am“ jeweils „07.02.2020“ angeführt, wobei die Freizeitwohnungspauschale (sowie der Zuschlag) für das Jahr 2019 gerade nicht am 7. Februar 2020 fällig wurden. Auch in Zusammenschau mit dem Bescheid vom 16. April 2020 betreffend die Festsetzung der Freizeitwohnungspauschale für das Jahr 2019 lässt sich der angefochtene Bescheid nicht dahingehend verstehen, dass der Säumniszuschlag betreffend die Freizeitwohnungspauschale (samt Zuschlag) für das Jahr 2019 festgesetzt werden würde, wird doch im Bescheid vom 16. April 2020 angeführt, dass die mit diesem Bescheid festgesetzten Abgaben am 1. Dezember 2019 fällig waren. Wird aber bei Festsetzung der Freizeitwohnungspauschale für das Jahr 2019 ausdrücklich die Fälligkeit mit

1. Dezember 2019 angegeben, so kann der angefochtene Bescheid in Zusammenschau mit dem „Mahnzahlschein“ aufgrund der Fälligkeitsangabe „07.02.2020“ (und mangels sonstiger näherer Angaben) gerade nicht (ohne weiteres) dahingehend ausgelegt werden, dass der Säumniszuschlag betreffend die Freizeitwohnungspauschale (samt Zuschlag) für das Jahr 2019 festgesetzt werden würde.

Da der angefochtene Bescheid nach seinem Spruch sohin keinen Säumniszuschlag betreffend die Freizeitwohnungspauschale (samt Zuschlag) für das Jahr 2019 festsetzt und eine Freizeitwohnungspauschale (samt Zuschlag) mit Fälligkeit 7. Februar 2020 nicht existiert, ist der angefochtene Bescheid rechtswidrig (vgl. Ellinger/Sutter/Urtz, BAO^3 § 217 E 57).

III.5. Auch die Vorschreibung der Mahngebühr hat mittels Abgabenbescheid zu erfolgen (Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, BAO^3 § 227a Anm 4), sodass die oben gemachten Ausführungen (III.4.) sinngemäß auch auf die Festsetzung der Mahngebühr zutreffen.

III.6. Es ist der angefochtene Bescheid vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher spruchgemäß aufzuheben.
Eine Abänderung des Spruches des angefochtenen Bescheides (durch Ergänzung des Kalenderjahres 2019) kommt nicht in Betracht, da es sich dabei nicht bloß um eine Konkretisierung, sondern um die erstmalige Festsetzung eines Säumniszuschlags bzw. einer Mahngebühr für eine Einmahnung betreffend die Freizeitwohnungspauschale (samt Zuschlag) für das Jahr 2019 handeln würde (vgl. Ellinger/Sutter/Urtz, BAO^3 § 279 E 9 ff).

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war. Die Auslegung des angefochtenen Bescheides erfolgte anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles, sodass dem keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der

Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger